

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Windenergieausbau in Niedersachsen: Welche Beschleunigungspotenziale können noch mobilisiert werden?

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 21.02.2023 - Drs. 19/646
an die Staatskanzlei übersandt am 23.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf der Website www.erneuerbare-energien.de benötigt die Errichtung eines Windrades in Deutschland im Durchschnitt rund fünf Jahre, zum Teil aber auch mehr als zehn Jahre.

Im Jahr 2022 sind in Niedersachsen nach einem Bericht in der *Nordwest-Zeitung* vom 17.01.2023 lediglich 98 Windkraftanlagen neu errichtet worden. Da gleichzeitig 31 Anlagen stillgelegt wurden, betrug der Netto-Zuwachs im Jahr 2022 67 Anlagen. Dies entspricht einer Zunahme der Zahl der Windräder gegenüber dem Jahr 2021 um etwa 1,1 %.

Auf See wurde im Jahr 2022 nach Angaben des *Weser-Kuriers* lediglich vor Helgoland und damit in Schleswig-Holstein ein neuer Windpark mit 38 Windrädern errichtet; dies entspricht einem Zuwachs bei der Zahl der Windräder in der deutschen Nordsee um 2,5 %. Im niedersächsischen Teil der Nordsee entstand gar kein neues Windrad.

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 26.01.2023 warnt der Hauptgeschäftsführer des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) vor falschen Hoffnungen bei der Umsetzung der Energiewende. Eine Verdreifachung der Stromleistung aus erneuerbaren Energien bis 2030 erscheint dem VKU angesichts des parallel notwendigen Netzausbaus und des Baus von wasserstofffähigen Gaskraftwerken schwer schaffbar. Dazu, so der VKU, reiche die „aktuelle Zubau-Dynamik (...) schlicht nicht aus“. Der VKU fordert, die europarechtlich geschaffene Möglichkeit, sogenannte Go-to-Areas ohne zusätzliche Umweltverträglichkeits- und artenschutzrechtliche Prüfungen auszuweisen, sofort in deutsches Recht umzusetzen, das Bundesnaturschutzgesetz erneut zu novellieren, um die - so der VKU - zu zaghafte Änderung im Jahr 2022 nachzubessern und das Raumordnungsgesetz an die neuen Möglichkeiten der EU-Notfallverordnung anzupassen.

In einer Meldung vom 01.08.2022 gibt der Norddeutsche Rundfunk (NDR) den stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion für Umwelt, Klimaschutz, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dr. Matthias Miersch, wie folgt wieder: „Das Klagerecht der Verbände werde oft missbraucht. (...) Klagen, bei denen die Verbände selbst nicht betroffen seien, gebe es häufig, (...). Er vermutet hinter solchen Vereinen auch grundsätzliche Gegner der Energiewende.“ Wörtlich wird Dr. Miersch dann wie folgt zitiert: „Sie tauschen Schriftsätze aus, da geht es teilweise um Hunderte von Seiten, sodass Verwaltungsgerichte ganz große Probleme haben, diese Klagen zu bewältigen - ein aus meiner Sicht rechtsmissbräuchliches Vorgehen.“

In derselben Meldung gibt der NDR auch den Leiter der Rechercheabteilung der Umweltschutzorganisation Greenpeace in Deutschland mit den Worten wieder, dass er sich sicher sei, dass dahinter auch Akteure steckten, die den Klimawandel anzweifeln und die Energiewende verhindern wollten. „Eine Reform des Verbandsklagerechts ist aus seiner Sicht durchaus sinnvoll“, so der NDR.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Dafür ist der zeitnahe Ausbau der Windenergie auf 30 GW unabdingbar. Damit der Ausbau zeitnah erfolgt, ist es erforderlich, etwaige Hürden und Hemmnisse, die den Bau verzögern, abzubauen.

„Go-to-Areas“ bezeichnen Gebiete im Sinne einer noch in Vorbereitung befindlichen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Sie soll es den Mitgliedstaaten u. a. ermöglichen, bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Voraussetzung ist, dass der Bau in „Go-to-Areas“ stattfindet, die für diesen Zweck mit strategischer Umweltprüfung ausgewiesen wurden.

1. Wann wird nach Kenntnis der Landesregierung die Möglichkeit, sogenannte Go-to-Areas auszuweisen, in deutsches Recht umgesetzt sein?

Der Bundestag hat am 03.03.2023 das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) verabschiedet. Der Bundesrat hat am selben Tag beschlossen, auf einen Antrag zur Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz zu verzichten. Durch Artikel 13 des ROGÄndG wird ein neuer § 6 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) eingefügt, der Verfahrenserleichterungen vorsieht für die Genehmigung von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. § 6 WindBG ist am 29.03.2023 in Kraft getreten.

Die Bundesregierung folgt damit einer EU-Verordnung für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und Netze. Die Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen und für die erforderlichen Stromnetze auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Voraussetzung ist, dass der Bau in Vorranggebieten stattfindet, die für diesen Zweck mit strategischer Umweltprüfung ausgewiesen wurden. Diese befristet bereits geltenden Erleichterungen sind vergleichbar mit den noch in Vorbereitung befindlichen, als Dauerrecht konzipierten „Go-to-Areas“.

2. Welche Voraussetzungen müssen in Niedersachsen geschaffen werden, um „Go-to-Areas“ auszuweisen, und bis wann werden diese Arbeiten abgeschlossen sein?

Das Bundesgesetz gilt unmittelbar. Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt, sieht § 6 Abs. 1 WindBG vor, dass in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren von bestimmten Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abgewichen werden darf. In Niedersachsen müssen keine speziellen landesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verfahrenserleichterungen nach § 6 WindBG greifen können.

3. Um wie viele Monate wird die Ausweisung von „Go-to-Areas“ nach Auffassung der Landesregierung Windenergieprojekte in Niedersachsen im Mittel beschleunigen?

Die Landesregierung vermag die durchschnittliche Beschleunigung nicht zu prognostizieren.

4. Wann wird nach Auffassung der Landesregierung erstmals ein niedersächsisches Windenergieprojekt von der Ausweisung eines „Go-to-Area“ profitiert haben?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die ersten Windenergieprojekte alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften von den Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) profitieren werden.

5. Unterstützt die Landesregierung die Forderung des VKU nach einer erneuten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes? Falls ja: Bis wann rechnet die Landesregierung mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, und welche weitere Verkürzung des Zeitbedarfs von Windenergieprojekten erwartet sie davon (in Monaten)? Falls nein: Warum teilt die Landesregierung die Auffassung des VKU nicht?

Grundsätzlich hält die Landesregierung eine weitergehende artenschutzrechtliche Standardisierung in Bezug auf die Genehmigung von Windenergieanlagen für sinnvoll. Vor einer weiteren Gesetzesnovellierung sollte der Bund jedoch zunächst die noch ausstehenden, bundesseitig angekündigten untergesetzlichen Regelungen und Leitfäden für den Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen zur Verfügung stellen.

Eine seriöse Prognose über die Verkürzung der Realisierungsdauer von Windenergieprojekten von der Planung bis zur Inbetriebnahme durch kürzlich erfolgte oder künftig beabsichtigte gesetzliche Regelungen ist aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren nicht möglich.

6. Unterstützt die Landesregierung die Forderung des VKU nach einer Novellierung des Raumordnungsgesetzes? Falls ja: Bis wann rechnet die Landesregierung mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, und welche weitere Verkürzung des Zeitbedarfs von Windenergieprojekten erwartet sie davon (in Monaten)? Falls nein: Warum teilt die Landesregierung die Auffassung des VKU nicht?

Die Novellierung des Raumordnungsgesetzes ist erfolgt. Der Bundestag und der Bundesrat haben am 03.03.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) - Drs. 95/23 - angenommen. Unter anderem mit Artikel 13 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) sollen die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfallverordnung) umgesetzt werden. In welchem Umfang es durch das ROGÄndG zu einer Verkürzung des Zeitbedarfs von Windenergieprojekten kommen wird, bleibt abzuwarten.

7. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Novellierung des Verbandsklagerechts einsetzen, soweit dieses der Umsetzung von Erneuerbare Energien-Projekten im Wege steht? Falls ja: Bis wann rechnet die Landesregierung mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, und welche weitere Verkürzung des Zeitbedarfs von Windenergieprojekten erwartet sie davon (in Monaten)? Falls nein: Warum wird die Landesregierung dies nicht tun?

Die Landesregierung wird sich nicht für eine entsprechende Änderung des Verbandsklagerechts einsetzen. Sie sieht insoweit kein wesentliches Beschleunigungspotenzial für den Windenergieausbau. Außerdem hält es die Landesregierung auch in Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für erforderlich, dass behördliche Zulassungsentscheidungen am Maßstab des objektiven-Rechts hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit überprüft werden können.

- 8. Mit wie vielen a) neu errichteten oder b) einem Repowering unterzogenen Windenergieanlagen rechnet die Landesregierung i) an Land in Niedersachsen sowie ii) im niedersächsischen Teil der Nordsee in den Jahren 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030 als Grundlage ihrer Aussage, dass bis zum Jahr 2030 75 % des Energieverbrauchs in Niedersachsen über erneuerbare Energien gedeckt werden sollen?**

Gemäß § 3 Abs. 1 NKlimaG besteht das Landesziel, bis 31.12.2035 insgesamt mindestens 30 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen.

Ausgehend vom aktuellen Stand von 12,1 GW installierter Windenergieleistung an Land in Niedersachsen (Stand Ende 2022) wären somit bis 2035 jährliche Neuinstallationen (Netto-Zubau) in einer Größenordnung von 1,5 GW erforderlich. Unterstellt man für künftige WEA eine mittlere Leistung von 5 GW, entspräche dies einer nötigen Neuerrichtung von insgesamt über 3 500 WEA bis Ende 2035. Hinzu kommt der nötige Ersatz für außer Betrieb gehende Bestandsanlagen. Es ist davon auszugehen, dass der Zubau bis 2035 nicht gleichmäßig verteilt über die Jahre, sondern tendenziell im Zeitverlauf anwachsend erfolgen wird.

Für die Erreichung des Landesziels ist es unerheblich, in welchem Maße der nötige Zubau an Windenergieleistung an neuen Standorten oder durch das Repowering von Bestandsstandorten, die für moderne Windenergieanlagen geeignet sind, erfolgt. Gleichwohl ist es zu begrüßen, wenn bewährte und vielfach akzeptierte Bestandsstandorte ein Repowering erfahren können.